

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefordleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, daß die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, daß kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, daß die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, daß ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, daß das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruch Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, vorgezeichnete Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer bereit.

Chemnitz, den 12. November 1997

Regierungspräsidium Chemnitz
Altensleben
Regierungspräsident

Regierungspräsidium Dresden

Verordnung

des Regierungspräsidiums Dresden

zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mittleres Seidewitztal“

Vom 11. November 1997

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Landkreis Sächsische Schweiz auf dem Gebiet der Gemeinde Bahretal, Ortsteile Borna-Gersdorf und Nentmannsdorf-Niederseidewitz, der Gemeinde Müglitztal, Ortsteil Burkhardswalde und der Gemeinde Liebstadt, Ortsteile Großröhrsdorf und Biensdorf, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Mittleres Seidewitztal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Schutzgegenstand ist ein Teil von Natur und Landschaft des Engtales der mittleren Seidewitz. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 187 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt nach dem Stand der Flurkarten des Staatlichen Vermessungsamtes Pirna vom 10. Juli 1997 und vom 16. Juli 1997 (Gemarkung Biensdorf, Blatt 5) folgende Flurstücke:

- in der Gemeinde Müglitztal, Gemarkung Burkhardswalde: 164 (teilweise/tw), 165 (tw), 176, 177, 189 (tw), 191, 192, 193/2 (tw), 203, 205, 206, 207a, 207b, 209, 213, 214/1 (tw), 216 (tw), 218, 219/5, 223/2, 229, 230/1 (tw), 232/5, 385 (tw), 387, 384 (tw);
- in der Gemeinde Bahretal, Gemarkung Nentmannsdorf: 140/1 (tw), 143, 150/1 (tw), 167/1 (tw), 184 (tw), 189, 191 (tw), 192, 193/1, 194, 198/2, 198/3, 198/4, 208/5, 216/1, 219, 220, 220/1 (tw), 222/1, 222/2, 223/1, 224, 226, 227, 229, 230, 231, 233, 234, 248, 248b, 250a, 251/3, 263, 330 (tw), 338, 339, 345, 348 (tw), 366, 368/1 (tw), 376, 377, 378/1, 380, 381, 382, 383;

- in der Gemeinde Bahretal, Gemarkung Borna: 130/1 (tw), 132a, 133, 134, 134a, 134b, 152, 152a, 224, 225;
- in der Gemeinde Liebstadt, Gemarkung Biensdorf: 19 (tw), 30/3 (tw), 34 (tw), 36 (tw), 39/4 (tw), 54/7, 62/1 (tw), 75 (tw), 125 (tw), 128, 129 (tw), 132 (tw), 136, 137, 138, 139 (tw), 143, 145, 150, 151, 152, 153, 156/3, 159, 167 (tw), 173 (tw), 195 (tw), 198, 199, 222 (tw), 223, 224 (tw), 225, 227, 230, 231;
- in der Gemeinde Liebstadt, Gemarkung Großröhrsdorf: 43 (tw), 44, 45, 46, 47, 48 (tw), 49, 53 (tw), 55, 56, 57/1 (tw), 58 (tw).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 11. November 1997 im Maßstab 1 : 10 000 sowie in 10 Teilkarten (Flurkarten) des Regierungspräsidiums vom 11. November 1997 im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 2 730 im Original rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Übersichtskarte wird im Sächsischen Amtsblatt verkündet (Anlage - Kopie mit schwarzer Grenzlinie). Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Grenzeintragungen auf den auf Flurkartengrundlage gefertigten Teilkarten. Soweit Flurstücksgrenzen als Schutzgebietsgrenze genutzt werden, ist die an der Grenzeintragung liegende Flurstücksgrenze maßgebend. Quert die Schutzgebietsgrenze Flurstücke, so gilt von Grenzstein zu Grenzstein die Fluchtdlinie, andernfalls die Linienaußenkante. Verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang von Wegen, gelten diese als außerhalb liegend.

(4) Die Verordnung mit Karten ist dreifach ausgefertigt. Eine ausgefertigte Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Dresden (Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden) für die Dauer von zwei Wochen nach ihrer Verkündung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die ausgelegte Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden (Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten nieder-

gelegt. Von den weiteren zwei Ausfertigungen erhalten das Landesamt für Umwelt und Geologie in Radebeul sowie das Sächsische Hauptstaatsarchiv Dresden je einen Satz.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung eines repräsentativen und naturnahen Ausschnittes des geologisch verschiedenartigen Elbtalschiefergebirges im Bereich des Engales der mittleren Seidewitz mit seiner Expositions-, Relief- und Biotopvielfalt in den Hang-, Tal-, Auen- und Gewässerbereichen;
2. Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, standortbedingter verschiedener Waldgesellschaften wie Eichen-Hainbuchenwälder, bodensaure und wärmeliebende Eichenmischwälder, Eschen-Ahorn-Schlucht- und Schatthangwälder sowie Ahorn-Sommerlinden-Hangschuttwälder mit ihren seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und Pflege von Kalkfelspaltengesellschaften, Kalktrockenrasen und Kalkhalbtrockenrasen, Silikatmagerasen und Feuchtwiesen der Bachaue mit ihren seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
4. die Erhaltung und Wiedereinführung traditioneller, extensiver Nutzungsformen, wie Mähwiessennutzung, Streuobst-anbau, Nieder- und Mittelwaldnutzung.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401), geändert durch Gesetz vom 29. März 1996 (SächsGVBl. S. 122), zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können, insbesondere Dauergrünland in Acker umzuwandeln;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entriemen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen oder sonstiger markierter Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder diese zu befahren;

14. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
16. Gülle auszubringen;
17. Biozide einzusetzen;
18. in Waldbeständen eine Beweidung durchzuführen;
19. Kahlhiebe gemäß § 19 Abs. 1 des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchzuführen;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen, außer Jagdhunde im Einsatz.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd gemäß dem Sächsischen Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), geändert durch Artikel 12 des Sächsischen Aufbaubeschleunigungsgesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261);
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei gemäß dem Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (SächsFischG) vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 109);
3. für die dem Schutzzweck entsprechende Waldbewirtschaftung gemäß dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 2 Nr. 19 zu beachten ist. Die Genehmigung für Kahlhiebe darf nur bis zu einem Hektar für isoliert voneinander liegende Flächen zum Zwecke einer Nieder- oder Mittelwaldbewirtschaftung oder eines Umbaus von Fichten-Reinbeständen in Bestockungen der erkennbaren potentiellen natürlichen Waldgesellschaft bei Rücksicht auf das Bestandsgerüge erteilt werden;
4. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder nach Genehmigung durch die Naturschutzbehörde im Sinne § 6 dieser Verordnung durchgeführt werden sowie für Pflegemaßnahmen, die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehen sind;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für von der Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Wegemarkierungen;
9. für von der höheren Naturschutzbehörde angeordnete oder von ihr genehmigte wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Untersuchungen oder Erhebungen, die der Erhaltung, Entwicklung oder Verbreitung des Schutzgutes dienen;
10. für Maßnahmen, die aufgrund der Verkehrssicherungspflicht im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes und rechtmäßig errichteter Anlagen zur Abwendung erkennbarer Gefahren erforderlich sind und der Naturschutzbehörde in angemessener Zeit vorher angezeigt werden. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn zur Abwehr akuter Gefahren für Leib und Leben oder hoher Sachwerte sofortiges Handeln erforderlich ist;
11. für die Realisierung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtsgültig genehmigten Planungen.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsgrundsätze

- (1) Grundsätze der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind:
1. die Wiederaufnahme traditioneller nieder- und mittelwaldartiger Nutzungen in einigen Waldbereichen;
 2. die extensive Bewirtschaftung der Feuchtwiesen und Trockenrasen;
 3. die Regeneration der ehemaligen Auwiesen;
 4. die Erhaltung der Streuobstwiesen;
 5. die Offenhaltung der Kalkschotterhalden durch Entbuschung;
 6. die Schalenwildbejagung zur Sicherung der Waldentwicklungsziele;
 7. der Umbau standortwidriger Fichtenreinbestände in Mischwälder, orientiert an der erkennbaren potentiellen natürlichen Waldgesellschaft.
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder durch Einzelanordnung veranlaßt. Auf die Duldungspflicht nach § 15 Abs. 5, die Möglichkeiten der Entschädigung und des Härtefallausgleichs nach § 38 sowie des Vertragsnaturschutzes nach § 39 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Auflagen sind insbesondere Sicherheitsleistungen zulässig.
- (3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401), geändert durch Gesetz vom 29. März 1996 (SächsGVBl. S. 122), errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;

3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändert oder verändern können, insbesondere Dauergrünland in Acker umbricht;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen oder sonstiger markierter Wege betritt, auf diesen reitet oder diese befährt;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anmacht oder unterhält;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Gülle ausbringt;
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Biozide einsetzt;
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 in Waldbeständen eine Beweidung durchführt;
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Kahlhiebe gemäß § 19 Abs. 1 SächsWaldG ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt;
 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 Hunde unangeieint laufen läßt, außer Jagdhunde im Einsatz;
- sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 können nach § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dresden, den 11. November 1997

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Regierungspäsident

Regierungspräsidium Dresden

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mittleres Seidewitztal“

Vom 13. April 2007

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mittleres Seidewitztal“ vom 11. November 1997 (SächsABL. S. 1187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (SächsABL. S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Materialien“ die Wörter „oder Stoffe einzubringen oder“ eingefügt.
 - b) Die Nummern 16 und 17 werden gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 18 bis 20 werden zu Nummern 16 bis 18.
2. § 5 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit der Maßgabe, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.“

3. § 5a wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Materialien“ die Wörter „oder Stoffe einbringt oder“ eingefügt.
 - bb) Die Nummern 16 und 17 werden gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 18 bis 20 werden zu Nummern 16 bis 18.
 - dd) In Nummer 16 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 17 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 18 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „18“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 4 Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung oder zum Biozideinsatz vornimmt, ohne diese spätestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Übergangsvorschrift

Soweit Maßnahmen einer Anzeigepflicht gemäß § 5 Nr. 4 unterliegen, die bis zum 8. Mai 2007 verfahrensfrei waren, dürfen diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2007 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auch ohne Erstattung einer Anzeige durchgeführt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. April 2007

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident